

SV Mitteldomleschg

Statuten des

Schützenverein Mitteldomleschg

Der Einfachheit halber werden die Amts- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form aufgeführt. Sie gelten jedoch auch für das weibliche Geschlecht.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Schützenverein Mitteldomleschg, nachfolgend Verein genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, gegründet im Jahr 2005. Er besteht aus den Gemeinden Rodels, Pratval, Almens und Paspels. Der Sitz befindet sich in Rodels.

Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern und führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS sowie eine Vereinsmeisterschaft durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen lizenzierten Mitgliedern dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an und ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Von diesem sind befreit:

- die Vorstandsmitglieder
- Jungschützenleiter, welche einen Jungschützenkurs durchführen
- Ehrenmitglieder

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee (AdA) und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Ar. 5** Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6**
- ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines sowie dem Schiesssport im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
 - ² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
 - ³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 7** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8** Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 9** Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 - Schützen, die während mindestens 30 Jahren im Verein Mitglied waren. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützenkurse können doppelt angerechnet werden.
 - Mindestens 15 Jahre die Vereinsmeisterschaft geschossen haben
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1 Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahres- Munitions- und der Unkostenbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
- Revision der Statuten, sowie Erlass und Revisionen von Reglementen und Ausführungsbestimmungen.
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde (per Briefpost und/oder elektronischen Medien).

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

- ³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Präsident, Kassier und Beisitzer alle geraden, Aktuar und Schützenmeister alle ungeraden Jahren. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern und konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst.

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren in den geraden Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar, gleichzeitig Vizepräsident
- Kassier, gleichzeitig Materialverwalter
- Schützenmeister, gleichzeitig Munitionsverwalter
- Beisitzer, gleichzeitig Fähnrich

Art. 17 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird

² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er amtiert gleichzeitig als Vizepräsident gem. Punkt 3.

- ⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen. Er besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- ⁶ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzerinnen und Besitzern von Leihwaffen. Er besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- ⁷ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20** Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.
- Art. 21** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

- Art. 22** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 23** Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 24** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 25** Für Ausgaben bis CHF 1'000 pro Jahr kann der Vorstand entscheiden.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27** Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 28** Die Auflösung des Vereines kann erfolgen:
- wenn die Zahl der Teilnehmenden an Bundesübungen unter 15 gesunken ist,
 - auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29** Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Rodels zur Verwaltung für die Dauer von zwanzig Jahren übergeben.
Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diese Archive und das Vermögen zu übergeben.
Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Rodels über, die es für den Nachwuchsbereich im Sport zu verwenden hat.
- Art. 30** Die bisher gültigen Statuten des Schützenvereins Rodels, Pratval, Almens und des Schiessvereins Paspels werden aufgehoben.
Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. März 2006 angenommen worden.
Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Kantonalschützenverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz rückwirkend per 1. Januar 2006 in Kraft.

VII. Genehmigungen

Genehmigt durch den Schützenverein Mitteldomleschg:

Rodels, 24. März 2006

Präsident: Jürg Padrun



Aktuar: Bernhard Guntli



**Genehmigt durch den Bündner Schiesssport-
verband:**

Domat/Ems, 17.04.2006

Vizepräsident: Walter Burkhardt



**Genehmigt durch das Amt für Militär und
Zivilschutz**

Ort / Datum  - 5. MAI 2006

Amt für Militär und Zivilschutz
Kreiskommando GR

Amt für Militär und Zivilschutz


